

April 2007

# Direktoren und Secretaries von Kapitalgesellschaften

dti

A DTI SERVICE



*Companies House*  
— for the record —

Alle nachstehend aufgeführten Leitfäden sowie sämtliche anderen von uns herausgegebenen Publikationen stehen auf der Companies-House-Website zur Verfügung:

**[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)**

## Leitfäden (Guidance Booklets)

### **Gründung und Eintragung**

Company Formation (Gesellschaftsgründung)	GBF1
Company Names (Firmennamen)	GBF2
Business Names (Unternehmensnamen)	GBF3

### **Verwaltung und Leitung**

Directors and Secretaries Guide (Leitfaden für Direktoren und Secretaries)	GBA1
Annual Return (jährlicher Statusbericht)	GBA2
Accounts and Accounting Reference Dates (Jahresabschluß und Abschlußstichtag)	GBA3
Auditors (Abschlußprüfer)	GBA4
Late Filing Penalties (Bußgelder bei verspäteter Vorlage)	GBA5
Share Capital and Prospectuses (Aktienkapital und Prospekte)	GBA6
Resolutions (Beschlüsse)	GBA7
Company Charges and Mortgages (Grundpfandrechte und Belastungen des Gesellschaftsvermögens)	GBA8
Company Charges (Scotland) (Belastungen des Gesellschaftsvermögens – Schottland)	GBA8(S)
Flat Management Companies (Wohnungsverwaltungsgesellschaften)	GBA9
Dormant Companies (Ruhende Gesellschaften)	GBA10

### **Abwicklung**

Liquidation and Insolvency (Liquidation und Insolvenz)	GBW1
Liquidation and Insolvency (Scotland) (Liquidation und Insolvenz – Schottland)	GBW1(S)
Strike-off, Dissolution and Restoration (Löschung, Auflösung und Wiedereintragung)	GBW2
Strike-off, Dissolution and Restoration (Scotland) (Löschung, Auflösung und Wiedereintragung - Schottland)	GBW2(S)

# **Direktoren und Secretaries von Kapitalgesellschaften**

© Crown Copyright

Herausgegeben von  
Companies House, Crown Way, Cardiff CF14 3UZ



# Inhalt

Gründe für die Bildung einer Kapitalgesellschaft .....	3
Aktiengesellschaften .....	4
Privatgesellschaften .....	4
Gesellschaftsverfassung .....	5
Haftungsbeschränkung .....	5
Unnötige Gesellschaften .....	6
Befugnisse und Pflichten von Direktoren und Secretaries .....	6
Arten von Direktoren: .....	7
Schriftverkehr .....	8
Bestellung von Direktoren und Secretaries .....	8
Wer kann als Direktor tätig werden? .....	9
Wer kann als Secretary tätig werden? .....	9
Beendigung der Tätigkeit .....	10
Änderung der personenbezogenen Daten .....	10
Direktorenregister .....	11
Anderweitige Direktorenämter .....	11
Jahresabschluß .....	11
Führung von Verzeichnissen und anderen Unterlagen .....	17
Annual Return (Statusbericht) .....	17
Laufende Mitteilungen an Companies House .....	18
Eingetragener Sitz .....	19
Weitere Informationen .....	20
Wichtige Punkte für Direktoren und Secretaries .....	21
WebFiling .....	22



*Alle Kapitalgesellschaften müssen mindestens einen Direktor und einen Secretary haben. Der Direktor führt die Geschäfte der Gesellschaft, der Secretary ist für die verwaltungsmäßige Leitung zuständig. In dieser Broschüre werden die Pflichten von Direktoren und Secretaries, insbesondere im Verhältnis zum Companies House (dem britischen Handelsregister), erläutert. Hier ist zwar nicht absolut alles aufgeführt, was ein Direktor oder Secretary wissen muß, wir hoffen aber, daß die Broschüre einen guten Ausgangspunkt für das weitere Studium bietet.*

### **Gründe für die Bildung einer Kapitalgesellschaft**

Nicht alle Unternehmen sind als Gesellschaft eingerichtet. Die Gründe, sich als Gesellschaft zu konstituieren, können vielfältig sein und auf Faktoren wie etwa Eigentumsverhältnisse an Vermögensgegenständen, Investitionsbeschaffung aus verschiedenen Quellen, steuerliche Regelungen oder Vertragsverhältnisse beruhen. Zahlreiche Unternehmen funktionieren einwandfrei in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder einer Partnerschaftsgesellschaft.

Wichtigstes Merkmal einer Gesellschaft ist ihre eigene Rechtspersönlichkeit – es handelt sich um eine selbstständige juristische Person, die von der Rechtspersönlichkeit der Inhaber (Gesellschafter bzw. Aktionäre) und der Geschäftsführer (Direktoren) streng getrennt ist. Zu zahlreichen Problemen – und Gerichtsverfahren – kommt es deshalb, weil der Unterschied zwischen dem Unternehmenspersonal und dem als Gesellschaft verfassten Unternehmen selbst nicht erkannt wird.

Als *juristische Person* kann die Gesellschaft selbst

- Vermögensgegenstände zu Eigentum haben
- Mitarbeiter beschäftigen
- als Direktor oder Secretary einer anderen Gesellschaft handeln
- Verträge schließen
- bei Gericht Klage erheben
- verklagt werden

## Aktiengesellschaften

Der wichtigste Unterschied zwischen Aktiengesellschaften (public companies) und Privatgesellschaften (private companies) besteht nach englischem Recht darin, daß eine Aktiengesellschaft ihre Aktien dem allgemeinen Publikum zum Kauf anbieten kann. Sie kann an der Börse oder auf dem Alternativen Investmentmarkt notiert sein, zwingende Voraussetzung ist dies jedoch nicht. Von den 14.000 in Großbritannien eingetragenen Aktiengesellschaften sind nur ca. 2.100 an der Londoner Börse registriert.

Ehe eine Aktiengesellschaft mit der Geschäftstätigkeit beginnen oder Kredite aufnehmen kann, muß sie dem Companies House nachweisen, daß Aktien im Werte von mindestens GBP 50,000 emittiert worden sind und daß jede Aktie zu mindestens 25% ihres Nennwertes eingezahlt worden ist. Die Gesellschaft erhält dann die Zulassung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit und zur Beschaffung von Darlehen.

*§ 117 Companies Act 1985 [Kapitalgesellschaftsgesetz von 1985]*

Für eine Aktiengesellschaft müssen mindestens zwei Direktoren und ein angemessen qualifizierter Secretary bestellt werden. Die Gesellschaft führt den Namenszusatz „Public Limited Company“ bzw. „PLC“.

*§ 282 Companies Act 1985*

Falls in der Gründungsurkunde angegeben ist, daß sich der eingetragene Sitz der Aktiengesellschaft in Wales befinden muß, kann sie auch den Zusatz „Cwmni Cyfyngedig Cyhoeddus“ bzw. „CCC“ verwenden.

*§ 25 Companies Act 1985*

## Privatgesellschaften

Für Privatgesellschaften besteht keine Ober- oder Untergrenze für die Höhe des Gesellschaftskapitals. Es ist jetzt durchaus möglich, daß eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter und nur einem Gesellschaftsanteil gegründet wird, was allerdings ein Ausnahmefall ist.

*§ 3A Companies Act 1985, eingefügt durch die Companies (Single Member Private Limited Companies) Regulations 1992 [Kapitalgesellschaftsverordnung von 1992 über Alleingesellschafter bei Privatgesellschaften] (Fundstelle: SI 1991/1699)*

Mindestens zwei Personen müssen an der Führung der Gesellschaft beteiligt sein. Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt sein, daß mindestens zwei Direktoren bestellt werden müssen; ist dies jedoch nicht der Fall und nur ein Direktor vorhanden, muß eine andere Person als Secretary eingesetzt werden.

*§§ 282 Abs. 3 und 283 Abs. 2 Companies Act 1985*

## Gesellschaftsverfassung

Jede Gesellschaft hat ein Memorandum (Memorandum of Association), in dem der Name, der Ort des eingetragenen Sitzes und die zulässigen Tätigkeiten (die Ziele der Gesellschaft) festgelegt sind.

*§ 2 Companies Act 1985*

Die Regelung des Innenverhältnisses der Gesellschaft erfolgt in der Satzung (Articles of Association). Es gibt eine gesetzliche Standardform der Satzung (im Falle von durch Anteile in der Haftung beschränkten Gesellschaften als „Tabelle A“ bezeichnet), die jedoch abbedungen werden kann.

*§ 7 Companies Act 1985*

*The Companies (Tables A-F) Regulations 1985*

*[Kapitalgesellschaftsverordnung von 1985 über die Tabellen A – F]*

*(Fundstelle SI 1985/805) sowie gegebenenfalls frühere Fassungen der Tabellen*

## Haftungsbeschränkung

Eine Gesellschaft kann die Haftung ihrer Gesellschafter beschränken. Dies hat zur Folge, daß die Gesellschafter im Falle der Zahlungsunfähigkeit und Liquidation der Gesellschaft gegenüber nicht mehr zu leisten brauchen, als sie bereits tatsächlich eingezahlt oder sich zur Begleichung von Gesellschaftsverbindlichkeiten einzuzahlen verpflichtet haben.

*§ 3 Companies Act 1985*

Die Haftung einer Privatgesellschaft kann durch Anteile oder durch Garantie (d. h. eine Verpflichtungserklärung, im Falle der Gesellschaftsabwicklung einen bestimmten Betrag zu leisten) beschränkt werden. Alle seit 1980 gegründeten Aktiengesellschaften sind durch Anteile in der Haftung beschränkt.

Eine private Kapitalgesellschaft führt in der Regel die Namensendung „Limited“ oder „Ltd.“; ist für den eingetragenen Sitz jedoch ein Ort in Wales festgelegt, kann der Zusatz „Cyfyngedig“ oder „Cyf“ lauten.

*§ 25 Companies Act 1985*

Einige durch Garantie in der Haftung beschränkte Gesellschaften, die nicht auf Gewinnerzielung der Gesellschafter ausgerichtet sind, können eine Befreiung von der Verwendung eines Namenszusatzes beantragen.

*§ 30 Companies Act 1985*

Wenngleich alle Aktiengesellschaften und die meisten Privatgesellschaften beschränkt haften, besteht auch die Möglichkeit, eine unbeschränkt haftende Gesellschaft

einzurichten. Derartige Gesellschaften weisen nicht die Bezeichnung „Limited“ hinter ihrem Namen auf und sind in der Regel auch nicht verpflichtet, Abschlüsse zur öffentlichen Einsichtnahme vorzulegen. Ist eine unbeschränkt haftende Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht in der Lage, haften die Gesellschafter in voller Höhe für die Gesellschaftsverbindlichkeiten.

*§ 254 Companies Act 1985*

## **Unnötige Gesellschaften**

Besteht für eine Gesellschaft kein Bedarf mehr, sollten die Gesellschafter die Einleitung eines freiwilligen Liquidationsverfahrens erwägen.

*Teil IV Kapitel II Insolvency Act 1986  
[Insolvenzgesetz von 1986]*

Sollten hierzu nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, können die Direktoren beim Registrar möglicherweise die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister beantragen.

*§ 652A Companies Act 1985  
(eingefügt durch den Deregulation and Contracting Out Act 1994  
[Gesetz von 1994 über Deregulierung und Fremdvergabe von Aufträgen])*

## **Befugnisse und Pflichten von Direktoren und Secretaries**

Die **Direktoren** sind für die Leitung der Gesellschaft zuständig. Ihre Befugnisse können zwar durch die Gesellschaftssatzung eingeschränkt werden, in den meisten Fällen dürfen sie jedoch die gleichen Handlungen vornehmen wie die Gesellschaft selbst. Die Befugnisse sind mit Pflichten verbunden. Da die Direktoren als und für die Gesellschaft handeln können, haben sie dafür zu sorgen, daß die Gesellschaft alle ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt, und daß die von den Direktoren getroffenen Entscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft liegen.

In diesem Zusammenhang ist das Interesse der Gesellschaft gleichbedeutend mit dem Interesse der Anteilseigner in ihrer Gesamtheit. Insoweit können sie von den Interessen der Kunden, Angestellten, einzelner Anteilseigner oder auch der Direktoren selbst abweichen.

Die Direktoren müssen jedoch die Interessen der Gesellschaftsgläubiger berücksichtigen, wenn die Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät. In derartigen Fällen ist den Direktoren stets zu empfehlen, lieber zu früh als zu spät zu handeln und sich erforderlichenfalls fachlich beraten zu lassen. Auch bei Insolvenz der Gesellschaft sollten Sie als Direktor die Interessen der Gläubiger beachten. Hinweis: Falls Sie zulassen, daß

Ihre Gesellschaft weiter geschäftstätig ist, obwohl sie zahlungsunfähig geworden ist und keine begründete Aussicht auf Erholung besteht, müssen Sie unter Umständen einen Beitrag zur Begleichung der Gläubigerforderungen leisten.

Soweit nicht Befugnisse an einen Direktorenausschuß oder an einen geschäftsführenden oder Exekutivdirektor delegiert sind, handeln die Direktoren kollektiv als Gremium (Board). Einzelne Direktoren können die Gesellschaft nur verpflichten, wenn sie hierzu von dem Board bevollmächtigt wurden.

## Krankheit

Direktoren haben ihre gesetzlichen Pflichten ungeachtet ihres Gesundheitszustandes oder Alters zu erfüllen. Direktoren mit insoweit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sollten dafür sorgen, daß eine Ersatzperson bestellt wird oder daß die anderen Direktoren über die Situation informiert sind und entsprechende Vorkehrungen treffen. Der Registrar ist nicht befugt, Krankheit oder Alter eines Direktors als Entschuldigungsgrund für die verspätete Vorlage von Unterlagen anzuerkennen und deshalb von der Verhängung von Bußgeldern abzusehen.

Ein **Secretary**, der gleichzeitig auch Direktor ist, hat die gleichen allgemeinen Pflichten wie andere Direktoren. Selbst wenn der Secretary kein Direktor ist, so ist er immer noch ein Organ der Gesellschaft und für deren Handlungen verantwortlich. Insoweit hat er dafür zu sorgen, daß die Unterlagen, die dem Companies House vorgelegt werden müssen, rechtzeitig übersandt werden (hierunter fallen nicht die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, deren Einreichung zum persönlichen Pflichtenkreis der Direktoren gehört).

*§ 744 Companies Act 1985*

## Arten von Direktoren:

**Abweichende Bezeichnungen:** In einigen Fällen kann es üblich sein, den Direktor bzw. Secretary nicht als Direktor zu bezeichnen, sondern unter einem anderen Titel zu führen, etwa als Gouverneur oder Mitglied des Rates. Aber auch dann haben die betreffenden Funktionsträger den Status und die Pflichten eines Direktors.

**Geschäftsführer:** Entscheidungen über die Führung der Gesellschaft obliegen zwar dem Direktorengremium als Ganzes, jedoch kann der Vorstand (Board) vorbehaltlich der Gesellschaftssatzung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die bevollmächtigt sind, die Gesellschaft ohne Rücksprache mit dem Gremium zu verpflichten.

**Stellvertreterdirektoren:** Vorbehaltlich der Gesellschaftssatzung kann ein Direktor einen Stellvertreter ernennen, der seine Aufgaben während seiner Abwesenheit wahrnimmt. Ein Stellvertreterdirektor hat die gleichen umfassenden Befugnisse wie ein Direktor, seine Ernennung ist dem Companies House mit Formblatt 288a anzuzeigen.

Endet die Handlungsvollmacht eines Stellvertreterdirektors, sollte dies in der Regel mit Formblatt 288b mitgeteilt werden; vertritt er jedoch regelmäßig den betreffenden Direktor, mag es sich empfehlen, seinen Namen beim Companies House registriert zu lassen.

**Schattendirektoren:** Soweit ein Direktor üblicherweise auf Weisung (und nicht nur auf fachlichen Rat) eines anderen handelt, etwa eines Großaktionärs, sollte dieser andere als Direktor gelten.

*§ 741 Abs. 2 Companies Act 1985*

Wer praktisch ein Direktor ist, sollte auch – mit Blick auf die Anzeige seiner Bestellung – als solcher behandelt werden.

## Schriftverkehr

Auf dem Briefpapier einer Gesellschaft brauchen die Namen der Direktoren nicht angegeben zu werden, ist dies aber doch der Fall, müssen alle aufgeführt werden. Ein Secretary, der nicht Direktor ist, braucht nicht genannt zu werden.

*§ 305 Companies Act 1985*

In Geschäftsschreiben und Bestellformularen einer Gesellschaft MUSS die Firma, die Handelsregisternummer, der Ort der Handelsregistereintragung und der eingetragene Gesellschaftssitz angegeben sein.

*§ 351 Companies Act 1985*

## Bestellung von Direktoren und Secretaries

In der Regel werden die Direktoren von den Gesellschaftern in einer Gesellschafterversammlung ernannt, jedoch kann die Gesellschaft Entscheidungen durch schriftlichen Beschluß fassen, der von allen stimmberechtigten Gesellschaftern unterzeichnet ist. Der Secretary wird von den Direktoren ernannt.

*§ 381A Companies Act 1985 (eingefügt durch den Companies Act 1989)*

Die Bestellung eines neuen Direktors oder Secretary ist mit Formblatt 288a anzuzeigen, das dem Companies House innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung zugehen muß. Die Nichtanzeige der Ernennung ist strafbar, berührt aber nicht die Wirksamkeit der Bestellung.

*§ 288 Companies Act 1985*

## Wer kann als Direktor tätig werden?

Die Ernennung der nachstehend aufgeführten Personen zu Direktoren ist unzulässig:

- Personen, die derzeit durch Gerichtsbeschluß von der Ausübung des Amtes eines Gesellschaftsleiters ausgeschlossen sind, sowie Personen, die aufgrund einer Selbstverpflichtungserklärung disqualifiziert sind, (es sei denn, es liegt die Genehmigung des Gerichts zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in der betreffenden Gesellschaft vor)

*Company Directors Disqualification Act 1986*  
[Gesellschaftsleitendisqualifizierungsgesetz von 1986]

- Für zahlungsunfähig erklärte Personen, deren Zahlungsunfähigkeitserklärung noch nicht aufgehoben ist, sowie Personen, die durch Gerichtsbeschluß oder Selbstverpflichtungserklärung wegen Zahlungsunfähigkeit bestimmten Beschränkungen unterliegen, (es sei denn, es liegt die Genehmigung des Gerichts zur Bestellung vor)

*§ 11 Company Directors Disqualification Act 1986*

- Personen unter 16 Jahren (gilt nur für Schottland)

*§ 11A Legal Capacity (Scotland) Act 1991*  
[schottisches Geschäftsfähigkeitsgesetz von 1991]

## Wer kann als Secretary tätig werden?

Es obliegt den Direktoren, dafür zu sorgen, daß eine Person für das Amt des Secretary bestellt wird, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Im Falle einer Aktiengesellschaft wird normalerweise davon ausgegangen, daß der Secretary ein Jurist, Steuerberater oder Gesellschafts-Secretary mit entsprechendem Berufsabschluß ist oder einschlägige Berufserfahrung als Secretary einer Aktiengesellschaft besitzt.

*§ 286 Companies Act 1985*

Wer aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, einer Selbstverpflichtungserklärung, infolge Zahlungsunfähigkeitserklärung bzw. aufgrund eines gerichtlichen Beschränkungsbeschlusses oder einer Selbstbeschränkungserklärung von der Ausübung des Direktorenamtes ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Secretary tätig werden, es sei denn, dies wird von einem Gericht ausdrücklich zugelassen.

*§§ 1, 11 Company Directors Disqualification Act 1986*

**Staatsangehörigkeit:** Abgesehen von gelegentlichen Einschränkungen seitens der Regierung bezüglich der Tätigkeiten bestimmter Staatsangehöriger können Direktoren und Secretaries jede beliebige Staatsangehörigkeit besitzen und an jedem beliebigen Ort der Welt ansässig sein.

**Besitz von Gesellschaftsanteilen:** Im Allgemeinen ist der Besitz von Anteilen der eigenen Gesellschaft keine Voraussetzung für die Ausübung des Direktoren- bzw. Secretary-Amtes, ist aber auch nicht verboten. Allerdings kann in der Gesellschaftssatzung vorgeschrieben sein, daß die Direktoren Gesellschaftsanteile halten müssen.

### **Beendigung der Tätigkeit**

Direktoren können nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, sie können kündigen, sie können entlassen oder disqualifiziert werden. Sie können versterben.

Die Beendigung der Tätigkeit gleich aus welchem Grund muß innerhalb von 14 Tagen dem Companies House mit Formblatt 288b gemeldet werden.

*§ 288 Companies Act 1985*

In der Gesellschaftssatzung ist normalerweise bestimmt, daß alle Direktoren mit Ausnahme geschäftsführender Direktoren anlässlich der ersten Jahreshauptversammlung ausscheiden und daß jeweils ein Drittel derjenigen, für die die Regelung über das Ausscheiden aus dem Amt gilt, anlässlich der nachfolgenden Jahreshauptversammlungen ausscheiden. Die ausgeschiedenen Direktoren können sich in der Regel zur Wiederwahl stellen.

### **Änderung der personenbezogenen Daten**

Beim Umzug eines Direktors oder eines Secretary ist die neue Anschrift im gesellschaftseigenen Verzeichnis der Direktoren und Secretaries zu vermerken sowie dem Companies House mit Formblatt 288c mitzuteilen. Dies gilt auch für andere Änderungen persönlicher Angaben wie etwa Namensänderungen. Alle Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

*§ 288 Companies Act 1985*

## **Direktorenregister**

Die Gesellschaften müssen zwar ein eigenes Verzeichnis von Direktoren und Secretaries führen und zur öffentlichen Einsichtnahme bereithalten, jedoch führt auch das Companies House ein Register, in das die von den einzelnen Gesellschaften vorgelegten Angaben eingetragen werden.

Dieses Register wird vom Companies House bei der Erstellung der Vordrucke für den jährlichen Statusbericht (Annual Return) herangezogen, die jede Gesellschaft einreichen muß. Mit Hilfe des Registers können auch mühelos Informationen an Personen weitergegeben werden, die entsprechenden Auskunftsbedarf haben. In dem Register sind die von den einzelnen Personen ausgeübten Ämter, sowie die Direktoren und Secretaries der einzelnen Gesellschaften aufgeführt.

## **Anderweitige Direktorenämter**

Jedermann hat einen Auskunftsanspruch über die Namen der Direktoren einer Gesellschaft. Es besteht außerdem ein Auskunftsanspruch darüber, ob ein Direktor gegenwärtig oder in letzter Zeit ein Direktorenamt in anderen Gesellschaften ausgeübt hat. Diese Angaben sind in dem gesellschaftseigenen Verzeichnis der Direktoren und Secretaries sowie auf Formblatt 288a zur Anzeige der Bestellung eines Direktors vorzulegen.

## **Jahresabschluß (Annual Accounts)**

Jahresabschlüsse sollen an dieser Stelle besonders erwähnt werden, da es zum persönlichen Pflichtenkreis jedes einzelnen Direktors gehört dafür zu sorgen, daß sie innerhalb der vorgesehenen Fristen erstellt, den Gesellschaftern zugestellt und dem Companies House vorgelegt werden. Jede beschränkt haftende Gesellschaft muß JEDES JAHR einen Jahresabschluß beim Companies House einreichen, selbst wenn sie nicht geschäftstätig war.

*§§ 241, 242 Companies Act 1985 (diese und andere Bestimmungen über die Rechnungslegung wurden eingefügt durch den Companies Act 1989)*

Wichtig ist, sich über die Fristen für die Vorlage der Jahresabschlüsse informieren.

## Finanzjahr

Als Finanzjahr wird der Zeitraum bezeichnet, auf den sich der Jahresabschluß bezieht. Bei neuen Gesellschaften beginnt das Finanzjahr mit dem Datum der Gründung, unabhängig davon, wann die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit tatsächlich aufnimmt. Für Gesellschaften, die zuvor bereits Rechnungsabschlüsse vorgelegt haben, beginnt das Finanzjahr mit dem auf den vorausgegangenen Jahresabschlußzeitraum folgenden Tag.

Das Finanzjahr endet mit dem Abschlußstichtag der Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft an einem Tag, der bis zu sieben Tage vor oder nach dem Abschlußstichtag liegen kann.

Ein einzelnes Finanzjahr kann mehr oder weniger als 12 Monate umfassen, höchstens jedoch 18 Monate.

## Abschlußstichtag

Für jede Gesellschaft gilt ein Stichtag für den Jahresabschluß. Der Stichtag ist der letzte Tag des Monats, in dem sich die Gründung der Gesellschaft zum ersten Mal jährt. Wurde beispielsweise eine Gesellschaft am 14. Juni inkorporiert, fällt der Abschlußstichtag auf den 30. Juni. (Abweichende Bestimmungen gelten für vor dem 01.04.1990 gegründete Gesellschaften. Für diese ist der 31. März der Stichtag für den Jahresabschluß, sofern die Gesellschaft nicht einen anderen Termin gewählt hat.)

*§ 224 Companies Act 1985 in der durch den Companies Act 1989 ersetzt und durch die Companies Act 1985 (Miscellaneous Accounting Amendments) Regulations 1996 [Verordnung von 1996 zur Änderung verschiedener Rechnungslegungsbestimmungen des Kapitalgesellschaftsgesetzes] geänderten Fassung  
(Fundstelle: SI 1996/189)*

## Änderung des Abschlußstichtags

Der Stichtag für Jahresabschlüsse kann durch Antrag auf Formblatt 225 geändert werden. Unzulässig ist jedoch die

- Änderung eines Zeitraums, für den die Einreichung der Abschlüsse bereits überfällig ist,
- Verlängerung eines Zeitraums auf mehr als 18 Monate, es sei denn, für die Gesellschaft wurde ein Vermögensverwalter bestellt,
- Änderung der Zeiträume mehr als einmal innerhalb von 5 Jahren (es sei denn, dies dient zur Angleichung an Stichtage einer Holding- oder Tochtergesellschaft bzw. die Änderung erfolgt auf Weisung des Ministers).

*§ 225 Companies Act 1985 in der durch die Companies Act 1985 (Miscellaneous Accounting Amendments) Regulations 1996 (Fundstelle: SI 1996/189) und den Enterprise Act 2002 [Unternehmensgesetz von 2002] geänderten Fassung*

## **Inhalt des Jahresabschlusses (Annual Accounts)**

In den für die Gesellschafter aufgestellten Jahresabschluß und Bericht sind aufzunehmen:

- Bericht der Direktoren (Director's report)
- Gewinn-und-Verlust-Rechnung (oder bei nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaften eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung) (Profit & Loss)
- Bilanz (Balance Sheet)

*§ 234 und Gesetzesanhang 7 Companies Act 1985*

*§ 226 und Gesetzesanhang 4 Companies Act 1985*

Gesellschaften, die als mittelständische Unternehmen eingestuft werden, können ihre dem Companies House vorgelegte Gewinn-und-Verlust-Rechnung weniger detailliert gestalten. Entsprechend kann der Jahresabschluß kleiner Gesellschaften lediglich in einer abgekürzten Bilanz bestehen. Diese Befreiungen gelten nicht für die für die Gesellschafter bestimmten Jahresabschlüsse.

*§§ 246, 247 und Gesetzesanhang 8 Companies Act 1985*

## **Konzerne**

Gehört die Gesellschaft zu einem Konzern, muß das Mutterunternehmen einen konsolidierten Konzernabschluß sowie die Jahresabschlüsse der einzelnen Konzerngesellschaften aufstellen.

*§ 227 Companies Act 1985*

## **Abschlußprüfung**

Sofern die Gesellschaft keine entsprechende Befreiung geltend machen kann, muß eine Prüfung ihrer Jahresabschlüsse erfolgen (siehe unten); in den Jahresabschluß für die Gesellschafter und für das Companies House ist der Prüferbericht aufzunehmen.

*§ 235 Companies Act 1985*

Die Direktoren können die ersten Abschlußprüfer bis zur ersten Gesellschafterversammlung beauftragen. Danach werden die Abschlußprüfer in der Regel auf der Gesellschafterversammlung bestellt, auf der der Jahresabschluß verhandelt wird. Der Abschlußprüfer muß Mitglied einer anerkannten Aufsichtsstelle und nach den Regeln dieser Stelle zur Ausübung des Amtes eines Gesellschaftsabschlußprüfers zugelassen sein.

*§ 385 Companies Act 1985*

*§ 25 Companies Act 1989*

Abschlußprüfer müssen normalerweise jedes Jahr neu bestellt werden. Beschränkt haftende Privatgesellschaften können jedoch einen Wahlbeschuß fassen, durch den dieses

Erfordernis aufgehoben wird. In diesem Falle üben die Abschlußprüfer ihr Amt bis zu ihrem Ausscheiden, ihrer Kündigung oder ihrer Entlassung aus.

*§§ 379A, 386 Companies Act 1985*

## **Befreiung von der Prüfpflicht**

Gesellschaften mit einem Umsatz von bis zu GBP 5,6 Mio. und einer Bilanzsumme von bis zu GBP 2,8 Mio. können auf eine Abschlußprüfung ganz verzichten. Konzerngesellschaften können ebenfalls Befreiung geltend machen, wenn Konzernumsatz und -bilanzsumme GBP 5,6 Mio. netto (oder GBP 6,72 Mio. brutto) und die Konzernbilanzsumme insgesamt GBP 2,8 Mio. netto (oder GBP 3,36 Mio. brutto) nicht übersteigen. Eine etwas abweichende Regelung gilt für gemeinnützige Gesellschaften. Die Begründung für den Antrag auf Befreiung von der Abschlußprüfpflicht muß in der Bilanz angegeben und von einem Direktor unterzeichnet werden.

**Hinweis:** Die vorstehend erwähnten Grenzbeträge für die Befreiung von der Prüfpflicht finden Anwendung auf Finanzjahre, die nach dem **30.03.2004** enden. Vor diesem Zeitpunkt galten niedrigere Grenzbeträge.

*§§ 249A-E Companies Act 1985, eingefügt durch die Companies Act 1985 (Audit Exemption) Regulations 1994 [Verordnung von 1994 zum Kapitalgesellschaftsgesetz von 1985 betreffend die Befreiung von der Prüfpflicht] (Fundstelle: SI 1994/1935) und geändert durch die Companies Act 1985 (Accounts of Small and Medium-Sized Enterprises and Audit Exemption) (Amendment) Regulations 2004 [Änderungsverordnung zum Kapitalgesellschaftsgesetz von 1984 betreffend die Rechnungslegung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Befreiung von der Prüfpflicht] (Fundstelle: SI 2004/16)*

Eine Befreiung von der Prüfpflicht kann nicht geltend gemacht werden von:

- Aktiengesellschaften, sofern es sich nicht um ruhende Gesellschaften handelt;
- Personen, denen die Ausübung einer geregelten Tätigkeit gemäß Teil 4 des Financial Services and Markets Act 2000 [Gesetz von 2000 über Finanzdienstleistungen und -märkte] gestattet ist;
- Personen, die eine Tätigkeit auf dem Versicherungsmarkt ausüben; besonders eingetragenen Gesellschaften gemäß dem Trade Union and Labour Relations (Consolidation) Act 1992 [Konsolidierungsgesetz von 1992 über Gewerkschaften und Arbeitsbeziehungen] bzw. Arbeitgeberverbände;
- Gesellschaften, deren Gesellschafter, sofern diese mindestens 10 % des ausgegebenen Gesellschaftskapitals halten, eine Abschlußprüfung verlangen.

Eine ruhende Gesellschaft kann keine Befreiung von der Prüfpflicht in Anspruch nehmen, wenn es sich um eine Person handelt, der die Ausübung einer geregelten Tätigkeit gemäß Teil 4 des Financial Services and Markets Act 2000 gestattet ist, oder um eine Person, die eine Tätigkeit auf dem Versicherungsmarkt ausübt.

*§ 249AA Companies Act 1985, eingefügt durch die Companies Act 1985 (Audit Exemption) (Amendment) Regulations 2000 (Fundstelle: SI 2000/1430)*

## **Genehmigung des Jahresabschlusses; Bericht der Direktoren**

Der Jahresabschluß muß von dem Board of Directors genehmigt werden, und einer der Direktoren hat die Bilanz zu unterzeichnen.

*§§ 233, 234A Companies Act 1985, eingefügt durch den Companies Act 1989*

Der Bericht der Direktoren muß ebenfalls von dem Direktorengremium (Board) genehmigt und von einem Direktor oder dem Secretary unterzeichnet werden.

In beiden Fällen ist der Name des Unterzeichnenden anzugeben sowie eine Ausfertigung mit einer Originalunterschrift beim Companies House einzureichen.

## **Bekanntmachung von Abschlüssen und Berichten**

Eine Gesellschaft muß ihren Jahresabschluss und die Berichte jedem Gesellschafter, Schuldverschreibungsinhaber und allen anderen Person zustellen, denen das Stattfinden einer Hauptversammlung anzuzeigen ist.

- Hat eine Privatgesellschaft durch Wahlbeschluß festgelegt, daß der Jahresabschluß nicht vor dem Stattfinden einer Gesellschafterversammlung erstellt zu werden braucht, müssen der Jahresabschluß und die Berichte mindestens 28 Tage vor Ablauf der zulässigen Frist für Erstellung und Vorlage (siehe unten) übersandt werden.
- Soll der Jahresabschluß auf einer Hauptversammlung verhandelt werden, muß die Versammlung innerhalb der für Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und der Berichte zulässigen Frist (siehe unten) stattfinden; der Abschluß und die Berichte müssen mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung übersandt werden.

*§§ 238, 252 und 253 Companies Act 1985,  
eingefügt durch § 16 Companies Act 1989*

## **Zulässige Fristen für die Erstellung der Abschlüsse und die Vorlage beim Companies House**

Die Frist für die Zustellung von Jahresabschlüssen beim Companies House ist die gleiche wie für deren Vorlage an eine Hauptversammlung.

In der Regel beträgt die Frist für die Erstellung des ersten Abschlusses einer neu gegründeten Gesellschaft, soweit der Abschluß einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erfaßt (was häufig der Fall ist),

- bei Privatgesellschaften 22 Monate ab Gründungsdatum bzw.
- bei Aktiengesellschaften 19 Monate ab Gründungsdatum.

Diese Regel gilt nur, wenn zwischen dem Ende des Rechnungslegungszeitraums und dem Termin für Erstellung und Vorlage des Abschlusses mindestens 3 Monate liegen.

**Hinweis:** Weil für den ersten Abschluß abweichende Fristen gelten, ist dessen Einreichung beim Companies House oftmals früher fällig, als die Gesellschaft erwartet. Bei irgendwelchen Zweifeln über Vorlagetermine empfiehlt sich daher eine Nachfrage bei uns unter Telefonnummer 0870 33 33 636.

Nach dem ersten Jahr bzw. nach dem von dem ersten Abschluß erfassten Zeitraum, wenn dieser weniger als 12 Monate betrug, lauten die Regelfristen für Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und der Berichte

- bei Privatgesellschaften 10 Monate nach Ende des Rechnungslegungszeitraums bzw.
- bei Aktiengesellschaften 7 Monate nach Ende des Rechnungslegungszeitraums.

Bei Verkürzung des Rechnungslegungszeitraums gilt die vorstehende Regel nur, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft die Verkürzung ihres Rechnungslegungszeitraums angemeldet hat, mindestens 3 Monate verstrichen sind.

## **Fristverlängerung für Erstellung und Vorlage von Abschlüssen**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Minister die Einreichungsfrist für Abschlüsse und Berichte einer Gesellschaft verlängern.

Ein entsprechende Antrag MUSS schriftlich gestellt werden und MUSS eingehen, bevor der Abschluß und die Berichte fällig sind. Der Minister ist nicht befugt, eine Fristverlängerung rückwirkend zu gewähren.

(Bei Rechnungslegungszeiträumen, die vor dem 1. Januar 2005 begannen, können Gesellschaften mit Beteiligungen im Ausland mit Formblatt 244 beim Companies House eine dreimonatige Verlängerung der normalen Vorlagefristen beantragen. Diese Regelung wurde für später beginnende Rechnungslegungszeiträume aufgehoben.)

*§ 244 Abs. 5 Companies Act 1985,  
eingefügt durch § 11 Companies Act 1989*

## **Bußgelder bei Nichtvorlage von Abschlüssen und Berichten**

Bei Fristversäumnis wird automatisch ein zivilrechtliches Bußgeld von GBP 100 bis GBP 1000 für Privatgesellschaften und von GBP 500 bis GBP 5 000 für Aktiengesellschaften verhängt.

*§ 242A Companies Act 1985*

Außerdem haften die Direktoren persönlich für die Übermittlung der Jahresabschlüsse an das Companies House. Werden Jahresabschlüsse verspätet oder gar nicht vorgelegt, können die Direktoren bei den Magistratsgerichten (in Schottland Sheriffgerichten) strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle der Verurteilung gilt der Betreffende als vorbestraft; in der Regel wird eine Geldstrafe bis zu GBP 5 000 verhängt.

*§ 242 Abs. 2 und Gesetzesanhang 24 Companies Act 1985*

Bei beharrlicher Säumnis der Vorlage von Jahresabschlüssen oder anderen Unterlagen droht ein Säumnisbußgeld zu einem Tagessatz von bis zu GBP 500. Außerdem können die Betroffenen als Gesellschaftsdirektoren disqualifiziert werden.

*§ 5 Company Directors Disqualification Act 1986*

## **Führung von Verzeichnissen und anderen Unterlagen**

Die Direktoren und der Secretary sollen sicherstellen, daß die Verzeichnisse der

- Gesellschafter
- gegebenenfalls Schuldverschreibungsinhaber
- Direktoren und Secretaries
- wirtschaftlichen Interessen der Direktoren an Anteilen der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen
- Grundpfandrechte und Belastungen des Gesellschaftsvermögens

ordnungsgemäß geführt werden und diese jedermann, der dies verlangt, zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Die Einsichtnahme ist für Gesellschafter (und hinsichtlich des Verzeichnisses der Vermögensbelastungen auch für die Gesellschaftsgläubiger) kostenlos. Andere Nutzer entrichten ein festgelegtes Entgelt.

*§§ 352, 190, 288, 325, 211 und 407 Companies Act 1985*

*Companies (Inspection and Copying of Registers, Indices and Documents) Regulations 1991*

*[Kapitalgesellschaftsverordnung von 1991 über die Einsichtnahme in Register, Indexe und Dokumente und das Anfertigen von Kopien daraus]*

Gesellschafter und Gläubiger können auch Einsichtnahme in Ausfertigungen von Urkunden über eintragungsfähige Belastungen des Gesellschaftsvermögens verlangen.

Protokolle über alle Hauptversammlungen sowie Kopien der mit den Direktoren geschlossenen Dienstverträge sind den Gesellschaftern unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

*§§ 383 und 318 Companies Act 1985*

## Jährlicher Statusbericht (Annual Return)

Das Companies House übersendet jedes Jahr einen zur Rücksendung bestimmten Vordruck des Statusberichts an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft, in dem bereits alle in der Companies-House-Datenbank gespeicherten Angaben aufgeführt sind.

Diese Angaben sind zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Etwaige zusätzlich benötigte Informationen, wie etwa das aktuelle Stammkapital und Angaben zu den Gesellschaftern, sind einzutragen; anschließend ist das unterzeichnete Formular innerhalb von 28 Tagen nach Datum des Vordrucks an das Companies House zurückzusenden. Bei Fristversäumnis können die Gesellschaft, die Direktoren und der Secretary strafrechtlich belangt werden.

*§ 363 Companies Act 1985*

Der erste Statusbericht muß spätestens 12 Monate nach der Gründung eingereicht werden. Alle weiteren Statusberichte sind in zeitlichen Abständen von höchstens 12 Monaten vorzulegen.

Es wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von GBP 30 (GBP 15 bei Nutzung des WebFiling Services um Dokumente online einzureichen) erhoben, die bei Einsendung des Statusberichtes zu entrichten ist.

**Hinweis:** Nach unseren Schätzungen können derzeit 5 % der im Register eingetragenen Gesellschaften den Übermittlungsdienst im Internet nicht nutzen. Das Companies House arbeitet derzeit an einer Lösung, um auch diesen Gesellschaften die elektronische Einreichung der Statusberichte zu ermöglichen.

## Laufende Mitteilungen an Companies House

Die Direktoren und der Secretary sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß wichtige Änderungen in Aufbau und Leitung der Gesellschaft und bestimmte andere Ereignisse dem Companies House unverzüglich gemeldet werden. Verstöße sind strafbar.

Meldepflichtige Angaben sind u. a.

- Zuweisung neuer Gesellschaftsanteile – mit Formblatt 88(2) binnen 28 Tagen
- Änderungen bei Direktoren und Secretaries – mit Formblatt 288a, 288b bzw. 288c binnen 14 Tagen

- Sonder-, außerordentliche, Wahl- und bestimmte andere Beschlüsse – binnen 15 Tagen
- Belastung des Gesellschaftsvermögens – binnen 21 Tagen

*§§ 88, 288 und 380 Companies Act 1985  
§ 399 Companies Act 1985 (England und Wales), § 415 (Schottland)*

## **Mitteilungen per Internet**

Über unser Internetportal (**[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)**) besteht die Möglichkeit, über eine abgesicherte Verbindung (WebFiling Service) Angaben über die Gesellschaft an das Companies House zu übermitteln. Daten für die Formblätter 363 (jährlicher Statusbericht), 287, 288a, 288b, 288c, 353, 353a, 190, 190a, 88(2) und 123 können online mitgeteilt werden.

Zur Nutzung des WebFiling Services sind ein Security Code und ein Authentication Code erforderlich. Der Security Code wird sofort per E-Mail mitgeteilt, der Authentication Code wird hingegen per Post (in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen) an den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft übersandt. Zum Einloggen in den WebFiling Service und zur Übermittlung von Daten werden beide Kennungen benötigt.

## **Eingetragener Sitz (Registered Office Address)**

Jede Gesellschaft muß einen eingetragenen Sitz haben, d. h. eine Anschrift, an die förmliche Mitteilungen an die Gesellschaft übersandt werden können.

*§ 287 Companies Act 1985*

Die Gesellschaft kann ihren eingetragenen Sitz jederzeit durch Ausfüllen von Formblatt 287 ändern, allerdings wird die Änderung erst mit der entsprechenden Registrierung beim Companies House wirksam.

Der eingetragene Sitz muß als Ort tatsächlich existieren – ein Postfach reicht also nicht –, da Personen das Recht haben, den Sitz aufzusuchen, um bestimmte Verzeichnisse und andere Unterlagen einzusehen. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, Schriftstücke dort persönlich zustellen zu können. Handelt es sich um ein Gebäude, das von mehreren Parteien genutzt wird, ist es sinnvoll, in der Anschrift den Namen der Firma anzugeben, die den eingetragenen Sitz bereitstellt.

*§§ 288, 353, 407, 422 und 318 Companies Act 1985*

Der eingetragene Sitz kann sich an einem beliebigen Ort innerhalb des in der Gründungsurkunde bezeichneten Gebietes befinden. Für eine in England und Wales inkorporierte Gesellschaft wird dies normalerweise England und Wales, kann aber auch nur Wales sein. Für eine in Schottland inkorporierte Gesellschaft ist Schottland zwingend.

*§ 2 Companies Act 1985*

Eingetragener Sitz können die Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft, eine Privatadresse oder ein Rechtsanwalts- oder Steuerberaterbüro sein. Wichtig ist, daß die dort geführten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, und vor allem, daß dorthin gesandte Post bearbeitet wird. Erinnerungsschreiben und Vordrucke des jährlichen Statusberichtes von Companies House werden stets an den eingetragenen Sitz übersandt.

*§ 652 Companies Act 1985*

**Hinweis:** Werden Jahresabschlüsse (Annual Accounts) oder Statusberichte (Annual Return) nicht pünktlich übersandt, erfolgen Mahnschreiben an den eingetragenen Sitz. Bleibt die Gesellschaft daraufhin untätig, kann sie vom Register gelöscht und aufgelöst werden, weil sie dem Anschein nach nicht geschäftstätig ist oder in sonstiger Weise einen Betrieb unterhält.

Die Löschung einer Gesellschaft vom Register hat zur Folge, daß sie rechtlich nicht mehr existent ist. Das Bankkonto der Gesellschaft wird mit dinglichem Arrest belegt und das Gesellschaftsvermögen fällt an den Fiskus. Eine Wiedereintragung ist nur durch Gerichtsbeschluß möglich.

*§§ 654 und 653 Companies Act 1985*

## **Weitere Informationen**

Alle am Ende aufgeführten Leitfäden können von der Companies-House-Website **[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)** unter „Guidance Booklets“ heruntergeladen oder schriftlich oder telefonisch angefordert werden bei

### **Companies House Stationery Section**

**Companies House**

**Crown Way**

**Cardiff CF14 3UZ**

**Großbritannien**

Telefon: +44 (0)870 33 33 636

Alle nachstehend aufgeführten Leitfäden sowie sämtliche anderen von uns herausgegebenen Publikationen stehen auf der Companies House Website zur Verfügung: **[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)**

# Führung von Verzeichnissen und anderen Unterlagen

## **Hinsichtlich der Gesellschaft:**

- Informieren Sie sich über die Regelungen – lesen Sie die Gesellschaftssatzung.
- Informieren Sie sich, was die Gesellschaft tun darf und was nicht.
- Informieren Sie sich über die Befugnisse und Pflichten der Gesellschaftsorgane.

## **Hinsichtlich Companies House:**

Sorgen Sie dafür,

- daß Jahresabschlüsse (Annual Accounts) und Statusberichte (Annual Return) fristgerecht bei Companies House eingehen – die Direktoren sind persönlich dafür verantwortlich.
- daß Änderungen hinsichtlich der Direktoren und Secretaries umgehend mitgeteilt werden.
- daß die Post bearbeitet wird; und stellen Sie sicher, daß Änderungen des eingetragenen Firmensitzes dem Companies House gemeldet werden.
- daß Erinnerungs- und Mahnschreiben nicht ungeachtet blieben.

## **Schließlich:**

- Fordern Sie die vom Companies House herausgegebenen Leitfäden an, die für die Gesellschaft relevant sein könnten.
- Falls Sie im Zweifel sind, lassen Sie sich fachlich beraten oder wenden Sie sich an das Companies House unter der Telefonnummer +44 (0)870 33 33 636.

# WebFiling

Es dürfte von Interesse für Sie sein, daß es von nun an möglich ist, die meisten Firmenunterlagen online einzureichen. Wenn Sie unsere Website ([www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)) besuchen und WebFiling auswählen, werden Sie sehen, wie einfach es ist, einen Authenticationcode zu beantragen und den WebFiling-Service zu nutzen. Die Vorteile dieses Online-Services liegen darin, daß die Informationen bereits am Bildschirm überprüft werden, es ist schnell und einfach, billiger (für das Einreichen des Annual Returns), Sie erhalten eine sofortige Bestätigung und Sie sparen Portokosten.



## **Kontakt**

Contact Centre: +44 (0)870 33 33 636  
enquiries@companieshouse.gov.uk  
[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)

### **Cardiff:**

Companies House  
Crown Way, Cardiff CF14 3UZ  
Fax: +44 (0)29 2038 0900

### **Edinburgh:**

Companies House  
37 Castle Terrace, Edinburgh EH1 2EB  
Fax: +44 (0)131 535 5820

### **London:**

Companies House  
21 Bloomsbury Street, London WC1B 3XD  
Fax: +44 (0)29 2038 0900



AWARDED FOR EXCELLENCE



*Companies House*  
— for the record —

CHB005 GER